

Tendenzen zur Normativierung heimtückespezifischer Arglosigkeit

BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – 1 StR 397/21, NStZ 2022, 288 (m. Anm. Nettersheim)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte A und das später Tatopfer S verband eine Vereinbarung dergestalt, dass der A bei S regelmäßig Kokain erwarb und immer erst zum Monatsende bezahlen musste. Mitte November 2019 kündigte S dem A die Zahlungsvereinbarung und forderte zunächst die Zahlung noch ausstehender 700 EUR. Im weiteren Verlauf forderte S zunächst „Strafzinsen“ i.H.v. 300 EUR und immer weitere (aus Sicht des A nicht mit den Drogengeschäften begründbare) Forderungen, die mit Schlägen und Drohungen bekräftigt wurden. Mitte März forderte S zuletzt einen Betrag ca. 8.000 EUR. Am Tag der Geldübergabe schlug S den A abermals und drohte damit, dass er „alles auseinandernehme“, wenn das Geld nicht da sei. A begab sich sodann mit einer Selbstladepestole in der Jackentasche zum Treffpunkt, wo S in seinem PKW schon wartete. A setzte sich auf die Rückbank, um weiterer Gewalt zu entgehen und zog die Waffe, um zu erklären, dass er mehr Zeit zur Beschaffung des Geldes benötigte. S lachte A aus und machte eine Handbewegung in dessen Richtung, woraufhin dieser dem S dreimal in den Kopf schoss.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH führt zunächst aus, dass eine Rechtfertigung bzw. Entschuldigung des A nicht in Betracht kommt. Und wendet sich sodann gegen die in der landgerichtlichen Entscheidung bejahten Heimtücke. Heimtückisch handele wer die Arg- und darauf beruhende Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung ausnutze. Allerdings sei das Merkmal der Heimtücke – rückangebunden an den Wortbestandteil „Tücke“ – einer normativ einschränkenden Auslegung zugänglich. Begehe der Täter die Tat als Opfer einer Erpressung in einer bestehenden Notwehrlage kann dies Auswirkungen auf die weitere Beantwortung der Frage heimtückischen Handelns haben: Üblicherweise beurteile sich die Frage nach der Arglosigkeit des Opfers auf Grundlage der tatsächlichen Einsicht im Einzelfall. In Erpressungskonstellationen argumentiert der BGH, dass das Vorliegen einer Notwehrlage (im Rahmen einer Erpressung) dazu führt, dass der Erpresser grundsätzlich jederzeit mit der Ausübung des Recht zu rechnen braucht und damit grundsätzlich nicht arglos ist, dies ergebe sich aus der Gesetzlichen Wertung der Notwehr und einem solchen Angriff wohne nicht die typische „Tücke“ inne, die für das Mordmerkmal der Heimtücke vorausgesetzt wird. Dem Erpressungsoffer könne das Risiko der Notwehrüberschreitung nicht derartig aufgebürdet werden.

III. Problemstandort

Die Rechtsprechung und Probleme rund um das Mordmerkmal der Heimtücke werden nicht weniger – zumal es sich hierbei um eines *der* examensrelevantesten Mordmerkmale handelt. Auch die immer wieder versuchte Einschränkung führt zu einer nicht gerade einfachen Handhabe in der Klausurbearbeitung, weshalb sich die Lektüre dieser Entscheidung in jedem Fall lohnt.